

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

	<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>(1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird.</p> <p>(2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
	<p>Paragraph 2</p> <p>(1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 €b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 €c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €

	<p>e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 €</p> <p>(2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden.</p> <p>(4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
	<p>Paragraph 3</p> <p><u>Fälligkeit der Honorare</u></p> <p>Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.</p>

Paragraph 4

Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen

Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist:

bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €
bis 500 U-Std. „	305,00 €
bis 750 U-Std. „	410,00 €
bis 1000 U-Std. „	510,00 €
bis 1250 U-Std. „	615,00 €
bis 1500 U-Std. „	715,00 €
bis 2000 U-Std. „	820,00 €
mehr als 2000 U-Std.	1.020,00 €

Paragraph 5

Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.

(2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

Paragraph 6

Inkrafttreten

Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
Landrat